

BGer 5A_51/2021 vom 21. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_51_2021

FR: TF 5A_51/2021 du 21 janvier 2021

IT: TF 5A_51/2021 del 21 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid im Bereich des Erwachsenenschutzes; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht vor, die gesetzlichen Prozessformen verletzt zu haben, indem es in Verletzung von Art. 326 ZPO die von ihm vorgebrachten neuen Tatsachen beachtet habe, und im Übrigen einen absurden Entscheid gefällt zu haben, indem urteilsunfähige Personen in einer Pflegeeinrichtung nicht mehr vertreten werden könnten, wenn er aus berechtigter Furcht vor Corona auf Besuche im Altersheim verzichte und stattdessen mit seiner Frau telefoniere.

E. 3

In Bezug auf das Prozessrecht ist festzuhalten, dass dieses im Bereich des Erwachsenenschutzes kantonaler Natur ist (Art. 450 f ZGB). Die Verletzung kantonales Rechts überprüft das Bundesgericht nur im Zusammenhang mit Verfassungsrügen, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254; 142 II 369 E. 2.1 S. 372). Dies gilt auch dann, wenn ein Kanton im Bereich des Erwachsenenschutzes die Bestimmungen der ZPO für anwendbar erklärt; in diesem Fall stellen sie subsidiäres kantonales Recht dar und die Überprüfung durch das Bundesgericht bleibt auf Willkürkognition beschränkt (BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 140 III 385 E. 2.3 S. 387). Der Beschwerdeführer beschränkt sich aber auf allgemeine Ausführungen und erhebt keine Willkürrügen. Ohnehin setzt er sich auch nicht mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander, wonach im Erwachsenenschutz der Untersuchungsgrundsatz - im Sinn der Erforschungspflicht (vgl. Art. 446 Abs. 1 ZGB) - gelte und deshalb Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht zum Tragen komme. Im Übrigen beruht die Verdrängung von Art. 326 Abs. 1 ZPO als subsidiäres kantonales Recht vorliegend auch bereits darauf, dass das Bundesrecht in Art. 450a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB Sachverhaltsvorbringen als zulässig erklärt und der Beschwerdeführer die Sachverhaltselemente, auf welche das Obergericht abgestellt hat, beschwerdeweise selbst vorgebracht hatte.

E. 3.1

Was sodann die in Art. 374 Abs. 1 ZGB als Voraussetzung für die Erweiterung der Vertretungspflicht genannten Elemente des Zusammenlebens oder der regelmässigen persönlichen Leistung von Beistand anbelangt, hält der Beschwerdeführer selbst fest, dass dies zur Zeit faktisch nicht stattfindet. Massgeblich ist aber die gelebte aktive Beziehung bzw. eine Realbeziehung (vgl. REUSSER, Basler Kommentar, N. 10 zu Art. 374 ZGB

m.w.H.). Das Obergericht hat in diesem Sinn denn auch ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer keineswegs unterstellt werde, dass er sich nicht um seine Ehefrau kümmern wolle, sondern dass es jedenfalls zur Zeit an der faktischen Voraussetzung des regelmässigen und persönlichen Leistens von Beistand fehle. Diesbezüglich mangelt es an einer Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und damit an einer hinreichenden Beschwerdebeurteilung (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtsgebühren sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.